

BUND • Postfach 1106 • 30011 Hannover

Landesverband
Niedersachsen e.V.

Fon 0511/96 56 90
Fax 0511/66 25 36

bund.nds@bund.net
www.bund-niedersachsen.de

Niedersächsischer Landtag
Mitglieder des Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Leinstr. 30
30159 Hannover

Susanne Gerstner
Geschäftsführung
0511/96569-0
susanne.gerstner@nds.bund.net

12. Oktober 2020

per E-Mail an: birgit.armbrecht@lt.niedersachsen.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/7041

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs. 18/7368

Stellungnahme zur Anhörung

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Niedersächsischen Landtages,

der BUND Niedersachsen hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung mit Schreiben vom 25.09.2019 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht (Drs. 18/7041) abgegeben.

Parallel haben der BUND Niedersachsen und der NABU Niedersachsen im Sommer 2019 die Landesregierung aufgefordert, einen ambitionierten und verbindlichen Aktionsplan für Insekten- und Artenvielfalt zu erarbeiten und umzusetzen. Grund des Forderungspapiers der beiden Verbände war und ist der drastischen Rückgang der Artenvielfalt in Niedersachsen durch den Verlust naturnaher Lebensräume aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Agrarlandschaft mit hohen Pestizid- und Nährstoffeinträgen sowie der Degradierung und Zerschneidung der Landschaft.

Dieses Forderungspapier war Grundlage eines in Deutschland bisher einmaligen gleichberechtigten Dialogverfahrens zwischen Landnutzern und Umweltverbänden. Als Ergebnis ist eine von allen Vertragspartnern getragene Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" entstanden. Der BUND sieht diese Vereinbarung als ersten, wichtigen Schritt für einen zwingend notwendigen Gesellschaftsvertrag zur Erhaltung unserer Natur sowie der Wettbewerbsfähigkeit, Stabilität und Nachhaltigkeit der Landnutzung.

Vor diesem Hintergrund haben die Landesregierung sowie die Fraktionen der SPD und der CDU Entwürfe zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vorgelegt (NAGBNatSchG), die aufeinander aufbauen.

Die vorliegenden Entwürfe erfüllen nicht vollumfänglich die Forderungen des BUND aus seiner Verbandsbeteiligungsstellungnahme sowie aus dem Forderungspapier von 2019. Sie sind allerdings im Bereich der Umsetzung des "Niedersächsischen Weges" durch den Fraktionsentwurf der SPD und CDU in vielen Teilen aufgenommen worden. Zusammen mit den derzeit in Erarbeitung befindlichen Programmen, z.B. zum Wiesenbrüter- und Insektenschutz sowie einer Pestizidreduktionsstrategie für Niedersachsen sieht der BUND im Niedersächsischen Weg ein Gesamtpaket, mit dem im Naturschutz des Landes erhebliche Fortschritte erzielt werden können. Weiterer wesentlicher Baustein dieses Paketes sind die Finanzierungszusagen der Landesregierung zur Umsetzung der Vereinbarung.

Das im "Niedersächsischen Weg" vereinbarte Monitoring unter Einbindung der Vertragspartner muss die Ergebnisse des Niedersächsischen Weges in den kommenden Jahren objektiv überprüfen und bewerten. Ziel ist es, das massive Artensterben zu stoppen – sollte dies mit dem Maßnahmenpaket nicht ausreichend gelingen, ist eine Nachsteuerung zwingend erforderlich.

Im Folgenden erhalten Sie unsere konkreten Hinweise zu

- A) den Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht (Drs. 18/7041 und 18/7368, I Art. 1)
- B) den Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (Drs. 18/7368, IV Art. 6)
- C) den Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (VI Art. 8)

A. Zu den Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Drs. 18/7041 und Drs. 18/7368)

Zu § 1 a Begrenzung der Flächenversiegelung und Förderung des Ökolandbaus

Der BUND begrüßt den neu eingefügten § 1 a zu § 1 BNatSchG.

Hiermit werden zwei Kernforderungen des BUND aufgegriffen: Durch eine Steigerung des ökologischen Landbaus können Risiken, die zum Artensterben beitragen, erheblich reduziert werden (z.B. durch Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und mineralischen Stickstoffdünger). Gleichzeitig leistet der Ökologische Landbau einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Vielfalt in der Kulturlandschaft und bietet so mehr Lebensraum für Insekten und andere Arten. Auf Grundlage der Zielformulierung im Gesetz müssen konkrete Maß-

nahmen folgen, um den Anteil des Ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Niedersachsen zu steigern. Dabei müssen landeseigene Flächen Vorbildfunktion erfüllen. Die im Gesetzentwurf formulierte Zielzahl ist ein erster Schritt hin zu mehr ökologischem Landbau in Niedersachsen; um o.g. Ziele zu erreichen, ist eine darüber hinaus gehende, weitere Steigerung des Anteils an der landwirtschaftlichen Fläche erforderlich.

Eine Reduzierung der Flächenversiegelung ist ebenfalls eine zentrale Forderung des BUND, um den Verlust von wertvollen Biotopflächen sowie die immer gravierendere Flächenkonkurrenz zu stoppen. Im weiteren Umsetzungsprozess des Niedersächsischen Weges sind alle rechtlichen und planerischen Instrumente auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene zu nutzen, um die Umsetzung der formulierten Ziele zu erreichen.

Zu § 2a Grünlandumbruchverbot

Dauergrünland spielt sowohl für den Biotop- und Artenschutz als auch für den Klimaschutz eine zentrale Rolle. Gleichzeitig ist der Verlust von Dauergrünland, insbesondere von artenreichem Dauergrünland, in den vergangenen Jahrzehnten gravierend und stellt eines der massivsten Probleme für den Naturschutz in Niedersachsen dar. Der Schutz von Dauergrünland gehört deshalb zu den prioritären Zielen des Naturschutzes.

Der BUND hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 ein gesetzliches Verbot der Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen gefordert. Mit § 2a wird ein Grünlandumbruch zumindest auf besonders sensiblen Standorten gesetzlich geregelt. Zusammen mit dem vorgesehenen Schutz von mesophilem Grünland als gesetzlich geschützter Biotop sind zwei wichtige ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Erhalt von Grünland in der Gesetzesnovellierung vorgesehen. Dies befürwortet der BUND ausdrücklich. Inwieweit dies zusammen mit zusätzlichen Förderprogrammen ausreicht, um den weiteren Verlust von Dauergrünland zu verhindern, ist durch ein Monitoring im Rahmen des Niedersächsischen Weges zu prüfen. Ggf. müssen weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, sollte der Verlust von Dauergrünland nicht gestoppt werden können.

Zu § 2b Rote Listen

§ 2 b entspricht der Forderung des BUND nach Überarbeitung und regelmäßiger Aktualisierung der Roten Liste. Zahlreiche Rote Listen sind massiv veraltet, es bedarf dringend der Neubearbeitung z.B. der Roten Listen der Schwebfliegen (von 1997), der Wildbienen (von 2002), der Großschmetterlinge (von 2004) und der Heuschrecken (von 2005). Dies ist umgehend anzugehen.

Zu § 3 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 hat der BUND deutlich gemacht, dass er eine Änderung des § 3 für dringend geboten hält.

In Absatz 1 sollte als Satz 1 ergänzt werden: „Abweichend von § 10 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist ein Landschaftsprogramm aufzustellen.“ Ergänzend sollte ein neuer Absatz 3 aufgenommen werden: „Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne sind spätestens nach 10 Jahren zu aktualisieren und fortzuschreiben.“ Zur Erreichung der Ziele von § 10 Abs. 1 BNatSchG ist auch die Erstellung von aktualisierten Landschaftsrahmenplänen zwingend erforderlich, um den nötigen Konkretisierungsgrad zu erreichen.

Da Landschaftsrahmenpläne und das Landschaftsprogramm einen wichtigen Beitrag zu den Raumordnungsprogrammen leisten – diese sind spätestens alle 10 Jahre zu aktualisieren – sollte eine entsprechende Regelung auch für Landschaftsrahmenpläne und das Landschaftsprogramm vorgesehen werden. Der aktuelle Stand zahlreicher Landschaftsrahmenpläne zeigt, dass eine hinreichende Aktualisierung ohne entsprechende Vorschrift häufig nicht erfolgt. Veraltete Pläne können ihren Zweck jedoch nicht erfüllen.

In der Auswertung der Verbandsbeteiligung wurde der von uns vorgeschlagene Passus nicht aufgenommen mit dem Argument, „dass davon ausgegangen werden kann, dass die Erfordernis und die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Landschaftsprogramms erkannt und entsprechend umgesetzt wird.“ Die Fakten – das erste und bislang letzte Niedersächsische Landschaftsprogramms wurde 1989, also vor 30 Jahren, veröffentlicht – sprechen dafür, dass eine gesetzliche Regelung notwendig ist, um die Verbindlichkeit der Aktualisierung zu erhöhen.

Zu § 5 Positivliste Landschaftselemente

Der BUND hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 gefordert, Alleen und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile aufzunehmen. Dies ist nicht erfolgt, stattdessen wurde im Niedersächsischen Weg ein anderer Weg zum Schutz dieser Landschaftselemente gewählt. Der BUND trägt dies mit. Da der Verlust von Landschaftselementen eine wesentliche Ursache des Artensterbens ist, ist im Rahmen des Monitorings zum Niedersächsischen Weg dringend zu überprüfen, inwieweit mit dem neu eingeführten § 5 der Verlust von Landschaftselementen gestoppt werden kann. Ist die ordnungsrechtliche Regelung nicht ausreichend wirksam, ist der Schutz als GLB erforderlich.

§ 6 Ersatzzahlung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der BUND hält an den Aussagen in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 fest: Absatz 1 sollte gestrichen werden. Damit gilt § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG direkt.

Der BUND sieht in Satz 1 mit der Kappungsgrenze von sieben Prozent für die Ersatzzahlung und dem Entfallen der Kompensation jenseits der Kappungsgrenze einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und das Gebot, Eingriffe vollständig zu kompensieren.

Weiterhin ist Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Die Verwendung von Kompensationsmaßnahmen für Aufgaben, für die nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, vermindert die Wirksamkeit der Eingriffsregelung für Natur und Landschaft erheblich. In Schutzgebieten müssen Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ohne neue Eingriffe finanziert werden.

Absatz 2 ist zu streichen, da eine generelle Ablehnung einer vom Bund erlassenen Verordnung zur Kompensation von Eingriffen nicht nachvollziehbar ist. Damit gilt § 15 Abs. 7 Satz 1 direkt.

§ 7 Verfahren

Zu Absatz 1: Die Streichung des Absatzes 1 (alt) begrüßen wird, da damit § 17 Abs. 3 BNatSchG unmittelbar gilt. Ebenfalls zu begrüßen ist die mit Absatz 1 (neu) beabsichtigte Ergänzung zu § 17 Abs. 4 S. 1 BNatSchG, dass die im BNatSchG genannten Angaben künftig auch für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach dem Artenschutzrecht zu machen sind.

Zu Absatz 2: Folgende Ergänzung sollte nach Satz 1 erfolgen: „Das Kompensationsverzeichnis ist in Hinblick auf Lage und Art der Maßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Satz 2 sollte ergänzt werden um: „3. Von den Kommunen nach Baurecht vorgenommene Ausgleichsmaßnahmen.“

Die Kompensationsmaßnahmen nach Baurecht machen einen Großteil der Kompensationsmaßnahmen aus, werden in Niedersachsen aber nicht zwingend erfasst, da sich die bundes- und landesrechtlichen Regelungen bisher nur auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen beziehen. Damit wird das Kompensationsverzeichnis seinen Aufgaben nicht gerecht, die Nachprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen zu erleichtern, die Überplanung von Flächen, die bereits Kompensationszwecken gewidmet sind, zu verhindern, eine erneute Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bereits einem Eingriff zugeordnet worden sind, für die Eingriffskompensation auszuschließen und vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) zu erleichtern.

Deshalb schlägt der BUND die im Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg verwendete Regelung vor: „Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.“

Zudem sollte in § 7 NAGBNatSchG eine Regelung aufgenommen werden, die die unteren Naturschutzbehörden ermächtigt, die in den Kompensationsflächenkatastern aufgeführten Maßnahmen zu kontrollieren sowie die Umsetzung der Maßnahmen bei der zuständigen Behörde oder dem Verursacher einzufordern.

Zu § 13 a Biotopverbund

Der BUND befürwortet die in § 13 a ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG formulierten Aussagen zur Schaffung eines Biotopverbundes auf 15% der Landesfläche und 10% der Offenlandfläche in Niedersachsen. Ein wirksamer Biotopverbund auf Landesebene bildet das Rückgrat des Naturschutzes in Niedersachsen. Auf Grundlage der neu geschaffenen gesetzlichen Vorgaben müssen sich die notwendigen planerischen und förderrechtlichen Schritte zur Konkretisierung und Umsetzung des Biotopverbundes in der Fläche umgehend anschließen, wobei naturschutzfachlichen Kriterien die Basis der Verbundplanung darstellen müssen.

§ 14 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

Die vom BUND in seiner Stellungnahme vom 25.09.2019 formulierten Hinweise werden in der Würdigung der Verbandsbeteiligung nicht benannt. Daher werden diese erneut aufgeführt:

Zu Absatz 3: Die Aufnahme des Absatzes wird begrüßt, eine Ergänzung halten wir allerdings für erforderlich. Vor dem Erlass einer Verordnung zu Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind auch die „anerkannten Naturschutzvereinigungen“ zu beteiligen.

Zu Abs. 9: Die Streichung von „der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1“ wird abgelehnt.

Für die verbleibenden Biotope der „Naturnahen Flächen“ ist aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung als Habitate für geschützte und gefährdete Arten sowie als Verbindungsstrukturen weiterhin ein Schutzstatus vorzusehen. Siehe Ausführungen zu § 22 Abs. 4.

§ 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)

Der BUND hält an den Aussagen in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 fest:

Zu Abs. 2 und 2 a:

2 a ist zu ergänzen: „...; die zuständige Naturschutzbehörde kann die Einhaltung der genannten Vorschriften und Verpflichtungen selbstständig oder nach Aufforderung durch Dritte überprüfen.“

Die Naturschutzbehörden müssen die Möglichkeit haben, die ordnungsgemäße Verwendung der Geldersatzleistungen durch die Gemeinde zu überprüfen.

Zu Abs. 3: Satz 1, zweiter Teil:

(„ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes ... sind“) ist zu streichen, weil damit Wälle in Waldgebieten, die als kulturhistorische Zeugnisse bedeutsam sind, aus dem Schutz herausfallen. Noch wichtiger ist, dass damit auch Wallhecken am Waldesrand nicht geschützt sind, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit haben. Hinzu kommt, dass bei eventuellen Aufforstungen Wallhecken aus dem Schutz herausfallen.

In Hinblick auf die Sätze 2 und 3 („Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.“) besteht ein deutli-

cher Nachbesserungsbedarf. Die Praxis hat gezeigt, dass trotz dieses Schutzes Wallhecken in erheblichem Umfang geschädigt werden und es zu deutlichen Funktionsverlusten für den Naturhaushalt kommt. Ein wichtiger Grund liegt in der in Satz 4 (1.) ermöglichten Ausnahme „für Pflegemaßnahmen“. Dieser Begriff ist so unbestimmt, dass er u. a. einen wiederholten starken Rückschnitt der Gehölze (mit der Folge des Absterbens derselben) und ein starkes Aufasten der Bäume ermöglicht. Dies führt zu einer schleichenden Schädigung und einem massiven Funktionsverlust der Wallhecken. Hier sehen wir die Notwendigkeit einer präzisierenden Aussage.

Zu Absatz 3 Satz 4 Ziffer 5:

Der BUND sieht eine Reduzierung der Durchfahrt von zwölf auf acht Meter Breite als eine positive Änderung an, die allerdings nicht weit genug geht. Aus der Praxis heraus wäre eine weitere Verringerung der Breite auf 6 Meter zu begründen.

Eine Reduzierung von zwei auf eine Durchfahrt pro Schlag empfehlen wir, um die ökologische Funktionalität des Biotopverbundsystems zu erhalten, die durch jede Unterbrechung in Form von mehrere Meter breiten Durchfahrten geschwächt wird.

Vor diesem Hintergrund wäre es zielführender, § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 und in Folge Satz 5 vollständig zu streichen. Klärungsbedarf besteht bei dieser Ausnahme in Hinblick auf die zu erbringende Kompensation: In der Praxis sind Durchbrüche oftmals nicht kompensiert worden (notwendig: Kompensation 1:2), da hierin kein „Eingriff“ gesehen wurde. Dies muss eindeutig formuliert oder wieder unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Der BUND empfiehlt, Absatz 3 zum besseren Schutz der Wallhecken komplett zu streichen. Stattdessen sind die Wallhecken als geschützte Biotope in § 24 Abs. 2 als Ziffer 5 aufzunehmen (s.u.).

Zu Abs. 4: Die Streichung des § 22 Abs. 4 lehnen wir ab. Auch, wenn ausweislich der Begründung zu § 22 Abs. 4 g.F. die Ausweisung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen nicht mehr als Trägerverfahren für die Erfüllung einer UVP-Pflicht benötigt werden, kommt diesen Flächen eine hohe ökologische Bedeutung zu. Ödland und sonstige naturnahe Flächen i.S.d. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG haben hohe Bedeutung als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sowie für den Naturhaushalt und erfüllen wichtige Funktion im Biotopverbund. Daher sollten „sonstige naturnahe Flächen“ und Ödland auch künftig geschützte Landschaftsbestandteile sein.

Zu § 24 Gesetzlich geschützte Biotope

Der BUND hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 die Aufnahme weiterer Biotope als gesetzlich geschützt gefordert.

Die im Entwurf der Novellierung vorgesehene Ergänzung um mesophiles Grünland und Obstbaumwiesen wird seitens BUND als ein Kernelement der Naturschutzgesetznovellierung angesehen. Der gesetzliche Biotopschutz ist neben ausreichend ausgestatteter Programme zum Grünlandschutz und der –extensivierung zentral, um den massiven Rückgang von wertvollem Dauergrünland zu stoppen.

Zu § 25 a Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Die großflächige Ausbringung chemisch-synthetischer Pestizide in der Landschaft stellt eine immense Belastung für Natur, Umwelt und menschliche Gesundheit dar. Insekten werden durch Insektizide direkt geschädigt oder verlieren durch die Beseitigung von Ackerwildkräutern mittels Totalherbiziden ihre Lebens- und Nahrungsgrundlage.

Deshalb hat der BUND in seiner Stellungnahme vom 25.09.2019 ein konsequentes Verbot chemisch-synthetischer Pestizide in Schutzgebieten inkl. eines pestizidfreien Pufferstreifens zur Vermeidung von Pestizidverdriftung bis 2022 gefordert.

In der nun in § 25 a formulierten gesetzlichen Regelung ist ein Verbot von Totalherbiziden in Naturschutzgebieten und ein Verbot des Einsatzes von PSM auf Dauergrünland in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie ein Natura-2000-Gebiet schützen, vorgesehen. Die derzeit formulierten gesetzlichen Regelungen greifen somit deutlich weniger weit als die ursprüngliche Forderung des BUND. Die im Diskurs mit der Landwirtschaft getroffene Kompromisslösung kann somit nur einen ersten Schritt hin zu einer konsequenten Pestizidreduktion darstellen. Zentral wichtig ist deshalb, dass Ausnahmen für die o.g. gesetzlichen Vorgaben sehr begrenzt formuliert werden. Dies betrifft die Definition von Schadschwellen, die derzeit von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz festgelegt werden sollen. Weiterhin müssen die gesetzlichen Regelungen durch ein Pestizidreduktionsprogramm mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben, ergänzt werden. Dessen Konkretisierung und Umsetzung ist ebenfalls Teil des Niedersächsischen Weges. Die Wirksamkeit der Maßnahmen – sowohl der gesetzlichen Regelungen als auch des ausstehenden Pestizidreduktionsprogramm - ist durch ein Monitoring zu überprüfen und gemäß den Ergebnissen anzupassen.

§ 26 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen (zu § 34 BNatSchG)

Der BUND hält an den Aussagen in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 fest:

Zu Abs. 1 Satz 1: Bei Ausnahmen für unzulässige Projekte, die Natura 2000-Gebieten betreffen, ist wegen der Bedeutung dieser Gebiete für den Naturschutz und möglicher Auswirkungen derartiger Projekte auf diese Gebiete der Fachkompetenz der Naturschutzbehörde eine größere Bedeutung zuzumessen. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung dürfen nicht ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden können. Deshalb ist „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ zu ersetzen.

§ 27 Gentechnisch veränderte Organismen (zu § 35 BNatSchG)

Der BUND hält an den Aussagen in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 fest:

Der Paragraph ist zu ergänzen mit:

„Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

Zur Überprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ist das Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

Auch in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und Biosphärenreservaten sind gentechnisch veränderte Organismen auszuschließen, um die Biodiversitätsstrategie nicht zu gefährden.

§ 38 Mitwirkungsrechte

Der BUND hält an den Aussagen in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 fest. Darin hat der BUND eine ergänzte Vorhabenauflistung vorgelegt, bei denen die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Maßgabe von Satz 2 zu beteiligen sind. Diese ist nicht als abschließend zu betrachten, sie sollte sich auch an dem Verbandsbeteiligungskatalog des § 60 NAGB orientieren.

Mit der Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes auf Bundesebene wurden die Klagemöglichkeiten von Naturschutzvereinigungen verbessert. Damit einher gehen aber noch nicht verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten.

Weitere notwendige Änderungen zur Verbesserung der Verbandsbeteiligung umfassen Änderungen der Beteiligungsfristen zur Ankündigung einer Stellungnahme zu einem Vorhaben von zwei auf vier Wochen und für die Abgabe der Stellungnahme von einem auf zwei Monate. Die bisherigen Fristen sind zu kurz für eine motivierende Wirkung im Sinne der Stärkung des fachkundigen bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes im Naturschutz.

Diese Ergänzung ist in der Praxis von sehr hoher Bedeutung. Die jüngere Vergangenheit zeigt, dass Unterlagen zunehmend über Online-Portale bereitgestellt werden. Die Zugangsdaten werden in der Regel vor Bereitstellung der Unterlagen übersandt, die Unterlagen sind nicht selten aber erst einige Tage später tatsächlich abrufbar. Damit ein solches Vorgehen nicht zu einer Verkürzung der vorgesehenen Beteiligungsfristen führt, muss gewährleistet werden, dass die Frist erst nach Vorhandensein der Unterlagen läuft. Zudem sollte es statt „Übersendung“ „Eingang“ heißen. Da der Begriff „Übersendung“ unpräzise ist und nicht klar ausdrückt, ob damit das Datum des Postausgangs bei der Behörde oder des Posteingangs beim Empfänger gemeint ist. Wie allgemein üblich, sollte das Empfangsdatum maßgeblich sein.

Zu Absatz 5: Es sollte die Benennung auch von mehreren Stellen möglich sein und im Falle keiner Stellen-Benennung eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigung (Landesliste) erfolgen.

§ 38a (neu) Rechtsbehelfe

Entsprechend den erweiterten Mitwirkungsrechten sind auch die Klagerechte der Naturschutzvereinigungen zu erweitern:

Die Rechtsbehelfe nach § 64 BNatSchG stehen den anerkannten Naturschutzvereinigungen auch in den Verfahren nach Abs. 1 zu.

Außerdem können Rechtsbehelfe eingelegt werden

- bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen (nicht erst für die Abweichungsentscheidung durch die Behörde) bei Projekten mit und ohne Genehmigungserfordernis,
- beim Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BNatSchG.

§ 39 Betretungsrecht

Die Regelungen des sog. „Höflichkeitserlasses“ sind zurückzunehmen und keinesfalls auf Arten- oder Biotoperfassungen auszudehnen.

Für behördliche Tätigkeiten in der freien Landschaft, die zu keinen Veränderungen führen, sind keine zusätzlichen Hürden aufzubauen. Maßnahmen, die mit Veränderungen oder Entnahmen auf dem Grundstück verbunden sind, sind generell nicht ohne eine Informationspflicht zulässig.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung sollte sichergestellt werden, dass diese nicht ausschließlich im Internet, sondern immer auch über die lokale Presse erfolgt. Es verfügen immer noch nicht alle Menschen über Internet oder nutzen dieses nur sehr unregelmäßig. Außerdem sind die Internetverbindungen im ländlichen Raum oft noch sehr unzureichend.

§ 40 Vorkaufsrecht (zu § 66 BNatSchG)

Ein Vorkaufsrecht sollte in bestimmten Fällen auch für schützenswerte Landschaften eingeführt werden.

Ergänzungsvorschlag für Absatz 1: „Ergänzend zu § 66 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auch durch Verordnung an Grundstücken in bestimmten Gebieten, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 bzw. des § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, ein Vorkaufsrecht des Landes begründen; § 14 Abs. 4 dieses Gesetzes und die Registrierungspflicht nach § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

Außerdem möchten wir auf die Regelungen in § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein hinweisen. Dort werden neben Natura 2000-Gebieten (auch mit Umkreis), Nationalparks und (bestehenden und einstweilig sichergestellten) Naturschutzgebieten auch Vorrang-Fließgewässer (zur Umsetzung der WRRL) und Moor- und Anmoorböden aufgeführt. Damit dürfte in Niedersachsen auch die Umsetzung des Programms Niedersächsische Moorlandschaften vorangebracht werden können.

Die Anwendung des Vorkaufsrechts soll einen Beitrag für einen nachhaltigen Schutz sowie die Wiederherstellung und Entwicklung von Flächen in den genannten Schutzgebieten und Räumen entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz leisten.

§ 42 Abs. 5, Erschwernisausgleich

Derzeit sieht § 42 Abs. 5 vor, dass Erschwernisausgleich nicht für Flächen der öffentlichen Hand gewährt wird. In den letzten Jahren wurden viele besonders wertvolle Flächen zu deren Sicherung vom Land, den Kommunen oder auch durch die Landesforsten erworben. In den Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten sind vielfach weitreichende Bewirtschaftungsbeschränkungen wie das Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln enthalten. Da aus diesem Grund auch keine Förderung über Agrarumweltmaßnahmen möglich ist (fehlende Freiwilligkeit), ist die Bewirtschaftung solcher Flächen oft nicht auskömmlich. Es sollte daher auch für Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand ein Erschwernisausgleich vorgesehen werden. Gerade im südniedersächsischen Berg- und Hügelland, das i.d.R. schwer zugänglich, kleinteilig und insgesamt schwer zu bewirtschaften ist, bedarf es eines Erschwernisausgleichs, um die „Pflege“ dieser Flächen gewährleisten zu können.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)

Zu Absatz 2:

Der bisherige Satz 1 Nr. 10 sowie Satz 2 sollten nicht gelöscht werden, s. hierzu zu § 22 Abs. 4:

Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Gegen die redaktionellen Anpassungen des Gesetzes über den Nationalpark Harz bestehen keine Bedenken.

Zu Artikel 3: Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

§ 6 In der Ruhezone verbotene Handlungen

Im Nationalparkgebiet ist Aufsuchung, Exploration und Förderung von Erdöl und Erdgas rechtsicher auszuschließen. Dabei sind auch von außerhalb des Nationalparks ausgehende Horizontalbohrungen unzulässig.

In Absatz 2 wird Punkt 2 dazwischengeschoben:

Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Schutzgüter des Nationalparks ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Maßnahmen zur Aufsuchung, Exploration oder Förderung von Erdöl und Erdgas im oder unterhalb des Nationalparkgebietes durchzuführen
3. ...

§ 9 Fischerei in der Ruhezone

Bei der Erstellung von Managementplänen für die Miesmuschelfischerei sind die Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Es sollte zudem sichergestellt werden, dass der Managementplan im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung erstellt wird.

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) 1 Die berufsmäßige Miesmuschelfischerei einschließlich des Beifangs der Pazifischen Auster und das Anlegen von Miesmuschelkulturen ist in den Ruhezonengebieten I/2, I/4, I/5, I/6, I/13, I/14, I/21, I/22, I/27, I/29, I/31, I/36, I/39 und I/40 mit den sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Einschränkungen erlaubt. 2 Die Besatzmuschelfischerei ist nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig, den die oberste Fischereibehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung erlässt und unter Beachtung des Schutzzwecks dieses Gesetzes nach jeweils fünf Jahren fortschreibt; dies gilt auch für das Ruhezonengebiet I/17, soweit dort nach Maßgabe der Anlage 1 die Besatzmuschelfischerei erlaubt ist. 3 Bei der Erstellung und Fortschreibung von Managementplänen sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Konsummuscheln dürfen auf Wildbänken nur gefischt werden, wenn sie dort ständig vom Wasser überspült werden.

§ 24 Zuständigkeiten

Die Arbeit der hauptamtlichen Nationalparkwacht (Ranger) und ihre Zugehörigkeit zur Nationalparkverwaltung ist abzusichern.

Bisher ist nur die Bildung einer ehrenamtlichen Landschaftswacht gesetzlich benannt und im Zuge der beabsichtigten Neuregelung zur Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung als untere Naturschutzbehörde künftig über § 35 NAGBNatSchG möglich.

Zu Artikel 4: Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Gegen die redaktionellen Anpassungen bestehen keine Bedenken.

B) Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (Drs. 18/7368, IV Art. 6)

In seinem Forderungspapier für Insektenschutz und Artenvielfalt in Niedersachsen sowie seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25.09.19 hat der BUND die Einführung ausreichend breiter, gesetzlich festgelegter Gewässerrandstreifen gefordert: So sollen an Gewässern 1. und 2. Ordnung gesetzlich festgelegte Randstreifen von zehn Meter Breite, an Gewässern 3. Ordnung und entlang von allen anderen Binnengewässern von fünf Meter Breite eingerichtet werden. Der BUND hat weiterhin gefordert, dass Düngemittel und Pestizide in diesem Bereich nicht zur Anwendung kommen dürfen und eine ackerbauliche Nutzung bis zu einem Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante unzulässig ist (Ausnahme: mehrjährige Blühstreifen).

Gewässerrandstreifen erfüllen zahlreiche Funktionen für den Natur- und Gewässerschutz. Insbesondere als naturnahe Gehölzsäume und als dauerhaft begrünte Randstreifen bilden sie wichtige Achsen für einen Biotopverbund und schützen den Lebensraum Gewässer je nach Breite wirksam vor Einträgen von Pestiziden, Nährstoffen und Sedimenten.

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges erfolgte über den Prozess der Kompromissfindung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft die Festlegung von Randstreifen mit zehn Metern Breite an Gewässern 1. Ordnung, fünf Metern an Gewässern 2. Ordnung und drei Metern an Gewässern 3. Ordnung. Weiterhin soll per Verordnung eine Gebietskulisse definiert werden, in der die Randstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung eine geringere Breite als 5 bzw. 3 Meter haben.

Die o.g. getroffenen Regelungen für die Randstreifenbreite entsprechen nicht den Forderungen des BUND und sind aus Sicht des Natur- und Gewässerschutzes ein absolutes Minimum. Umso dringender ist es, die Gebietskulisse für Ausnahmeregelungen sehr eng zu fassen.

Auch entspricht die nach wie vor mögliche Nutzung der Gewässerrandstreifen als Acker (allerdings ohne Dünger- und Pestizideinsatz) nicht der ursprünglichen Forderung des BUND, eine ackerbauliche Nutzung in den Randstreifen zu unterbinden. Stattdessen ist im Niedersächsischen Weg eine Regelung vorgesehen, die Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünte Seitenstreifen herstellen, bei Fördermaßnahmen besonders berücksichtigen soll. Dies muss in der weiteren Umsetzung des Nds. Weges vordringlich verfolgt werden, damit Randstreifen ihre Funktionen für den Natur- und Gewässerschutz weitgehend erfüllen können. Die Regelungen sind in ein Monitoring zum Niedersächsischen Weg einzubinden.

D) Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (VI Art. 8)

Mit der Änderung des § 15 Abs. 4 werden einige der vom BUND formulierten Forderungen für eine naturnahe Entwicklung der Landeswälder umgesetzt. Nicht erreicht wird jedoch der insbesondere vor den Herausforderungen der Klimakrise immer dringender werdende Paradigmenwechsel für den Landeswald. Der Landeswald muss prioritär der Erfüllung der Umwelt- und Erholungsfunktion dienen, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Er erfüllt damit auch eine wichtige Vorbildfunktion für den Privatwald.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Gerstner

Geschäftsführung